ESTW
ERLANGER STADTWERKE

Kaufmännische Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Erlanger Stadtwerke AG

1.	Abrechnung / Bezahlung	2
2.	Haftung und Versicherung	2
3.	Kündigung	2
4.	Salvatorische Klausel	2

ERLANGER STADTWERKE

Kaufmännische Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Erlanger Stadtwerke AG

1. Abrechnung / Bezahlung

1.1. Die Massenermittlung hat nach den Grundsätzen der REB 23.003 zu erfolgen. Sie ist dem Auftraggeber zusätzlich zur Printfassung in digitaler Form als Austauschdatei DA11 zu übergeben.

1.2. Alle Original-Lieferscheine sind ab der Materiallieferung auf die Baustelle bis zur Übergabe an den AG auf der Baustelle vorzuhalten. Auf den Lieferscheinen ist die Maßnahmenbezeichnung eindeutig zu vermerken. Lieferscheine vom Bauhof des AN werden nur anerkannt, wenn der AG diese vorher ausdrücklich als Abrechnungsgrundlage akzeptiert. Dies gilt auch für Kastenaufmaße von LKW´s.

Sämtliche Schüttgüter, Beton, Asphalt sind neben den Aufmaßen immer über Lieferscheine nachzuweisen. Es ist zwischen den Ergebnissen der Aufmaße und den Lieferscheinen ein SOLL-IST-Vergleich aufzustellen.

1.3. Werden Leistungen für andere Baulastträger oder sonstige Dritte (z.B. Straßenbauarbeiten für und im Namen der Stadt Erlangen) ausgeführt, sind diese Leistungen über separate Rechnungen direkt dem Dritten zu verrechnen.

1.4. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der AN dem AG einen Skontoabzug von 3%.

2. Haftung und Versicherung

2.1. Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit mindestens einer Regeldeckungssummen von 5.000.000 EUR für Personenschäden und 1.500.000 EUR für Sach- und Vermögenschäden abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.2. Auf Verlangen des AG hat der AN einen entsprechenden Nachweis vom Versicherer innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen.

3. Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder Ihnen nahe stehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind..

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine Gültige zu ersetzen, die möglichst weitgehend den mit der wirksamen Regelung angestrebten Zweck erreicht. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, steht das Bestimmungsrecht dem AG nach billigem Ermessen zu.